

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 29.10.2019
im Rathaus Schneizlreuth

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:03 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Wolfgang Simon

Gemeinderäte:

Christian Bauregger	Manfred Bauregger
Martina Gruber	Rita Staat-Holzner
Heinrich Steyerer	Ulrich Schröter
Franz Strobel	Elke Nagl
Hermann Pichler	Stefan Häusl
Hermann Wellinger	

Entschuldigt fehlten:

Martin Holzner

Unentschuldigt fehlten:

./.

Schriftführer:

Michael Faber

Zur öffentlichen Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:

Zu TOP 7 Herr Peter Heider, Firma Tecosträ

Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung laut Ladung:

1. **Beschlussfassung über die Tagesordnung**
2. **Genehmigung der Sitzungsniederschrift
der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.09.2019**
3. **Wasserkraftwerk Schneizlreuth
Gemeindliche Stellungnahme**
4. **Bauantrag -Freisteller-
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage
Bauort: Ortsteil Fronau -neues Baugebiet-**
5. **Bauantrag
Nutzungsänderung eines Gartenhauses in eine Ferienwohnung
Bauort: Ortsteil Weißbach a.d.A., Harbachweg 11;**
6. **Bauvoranfrage
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage
Bauort: Ortsteil Unterjettenberg, Hausnummer 46 (Hinteranlieger)**
7. **Breitbandausbau Jochberg
Informationen zum Ausbau**
8. **Baugebiet Fronau
Feststellung der endgültigen Herstellung der Straßen-Erschließung
-Erhebung eines Erschließungsbeitrages-**
9. **Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH
Bilanz 2018 -Genehmigung des Jahresabschlusses 2018-**
10. **Fahrradweg Weißbach – Inzell
Zustimmung zur Asphaltierung durch das Straßenbauamt**
11. **Öffentliche Bekanntmachungen**
12. **Öffentliche Anfragen**

Information zu einzelnen Tagesordnungspunkten:

**Zu Top 2 Niederschrift der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom
10.09.2019**

Zu Top 7 Herr Peter Heider, Firma Tecostr

Sitzungstag: 29.10.2019

Tagesordnungspunkt: 01

Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über die Tagesordnung

Begrüßung durch den Bürgermeister.

Feststellung über ordnungsgemäß erfolgte Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Tagesordnung in der vorgelegten Form wird zugestimmt.

Die Tagesordnungspunkte 13 bis 16 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 02

Gegenstand und Inhalt: Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.09.2019

Der Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.09.2019 liegt dem Gemeinderat vor.

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 10.09.2019 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Sitzungstag: 29.10.2019

Tagesordnungspunkt: 03

**Gegenstand und Inhalt: Wasserkraftwerk Schneizlreuth
gemeindliche Stellungnahme**

Der Bürgermeister verliest die einzelnen Punkte der dem Landratsamt vorzulegenden gemeindliche Stellungnahme, und bittet den Gemeinderat um evtl. Ergänzung und Beratung.

Folgende Punkte wurden vom Bürgermeister und der Verwaltung ausgearbeitet:

Die Gemeinde lehnt den Antrag der Wasserkraft Schneizlreuth GmbH & Co.KG (im weiteren Text kurz als GmbH genannt) ab und begründet dies wie folgt:

1.) Gemeindliche Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde, der Trinkwasserbrunnen könnte gefährdet sein. Das durch die GmbH beauftragte Gutachten könnte fehlerhaft sein. Zumindest hatte die Gemeinde keine Möglichkeit das Gutachten zu prüfen. Die Gemeinde hatte sich darum bemüht, jedoch bedurfte es dazu der Kenntnis der Vorstudien, auf die sich das Gutachten stützt. Die Herausgabe wurde von der GmbH verweigert (siehe E-Mail vom 12.07.2018). So bleibt für die Gemeinde offen, ob eine Gefährdung ihres Trinkwassers durch das Projekt entstehen wird.

Die GmbH ist nach § 48 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet, der Gemeinde nachzuweisen, dass keine Gefahr für die Trinkwasserversorgung besteht. Diese Pflicht sieht die Gemeinde durch die Vorlage eines – wie oben erwähnt – möglicherweise fehlerhaften Gutachtens des Herrn Mag. Gadermayr als nicht erfüllt an. Eine Stellungnahme des Geologen Dr. Diersche kommt zu anderen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Geologie – und die Gemeinde ist der Überzeugung, dass die Vorstudie, welche Grundlage des Gutachtens der GmbH zur Trinkwasserversorgung ist, als auch das Gutachten selbst dahingehend neu bewertet werden muss.

Die Gemeinde zweifelt nicht an der Seriosität des Herrn Mag.Gadermayr, will aber Fehlerquellen ausschließen. Der wissenschaftliche Beweis der Trinkwasserherkunft ist noch nicht erbracht, allein deswegen ist die bisherige Aussage des Gutachtens der Überprüfung wert.

Das Gutachten der GmbH setzt voraus, dass der Stollen abgedichtet sein wird und nicht mehr als zwei Liter pro Sekunde entweichen werden. Dies ist für die Ergebniseinschätzung offensichtlich sehr bedeutsam. Schließlich sieht die Planung vor, dass das Abwasser der Kläranlage Unken in diesen Stollen abgeleitet wird. Ein Entweichen des mit dem Abwasser vermengten Saalachwassers aus dem Stollen könnte nach Ansicht der Gemeinde eine Bedrohung der Kontamination (durch Keim-, Hormone- und Anderes) unseres Trinkwasserbrunnens darstellen. Wie soll die Dichtigkeit laufend festgestellt werden?

Eine Sichtprüfung, welche alle 5 Jahre stattfindet, erscheint der Gemeinde unzureichend. Dass die Saalach als lebendiges ökologisches System die Abwässer der Kläranlage Unken verkraftet und bisher durch diese keine Bedrohung für die Trinkwasserversorgung ausgeht, beweisen die Laborwerte des Trinkwassers.

Jede Veränderung in diesem System kann aber eine Bedrohung auslösen und der Beweis der sicheren Verhinderung (Kontrolle der Dichtigkeit) ist nicht erbracht, vielleicht sogar nicht möglich. Die Gemeinde verweist in diesem Zusammenhang auch auf das Schreiben des Reinhaltverbandes vom 15.09.2019 und betont, dass die Ableitung des Abwassers in den Stollen verweigert wird. Dies auch, weil die rechtlichen Fragen nicht geklärt sind.

Das durch die GmbH versuchte Verbot für die Gemeinde absolute Sicherheit zu fordern, sieht die Gemeinde als Beweis dafür, die oben genannte Besorgungspflicht der GmbH nicht ernst genug zu nehmen.

2.) Haftung

Die durch die GmbH abgegebene Haftungserklärung, welche eine zweite GmbH (Leonhards-Quellen) miteinbezieht ist nicht ausreichend, weil eine GmbH mit dem Stammkapital oder Gesellschaftsvermögen haftet und die Haftung anscheinend auf die Phase der Erstellung der technischen Anlagen begrenzt (siehe Absatz 3) ist. Im Widerspruch zu dem Haftungsumfang einer GmbH steht die Zusage, dass jeder Schaden vollständig erstattet wird! Dies wird nicht weiter aufgeklärt und lässt gerade die Betriebsphase völlig außer Acht.

3.) Zufahrtswege, Baustellenstraße, Verkehrswege

Die Grundstücke, welche die GmbH als Zufahrt und für die technischen Anlagen benötigt, stehen nicht vollständig zur Verfügung. Mehrere Grundstückseigentümer der Gemeinde Schneizlreuth, die Gemeinde für das Grundstück Flur-Nr. 177/3, sind mit dem Projekt nicht einverstanden und erklären dies auch schriftlich. Damit ist eine Grundvoraussetzung für die Verwirklichung des Projekts nicht gegeben. Eingriffe in das Eigentum wird nach Einschätzung der Gemeinde zur Klage der Eigentümer führen – der Gemeinde sowieso.

Der Annahme, dass die Widmung des bestehenden Weges ausreichen müsste, um den Bau und schließlich den Betrieb der Wasserkraftanlage sicherstellen zu können, widerspricht die Gemeinde. Die Widmung begrenzt sich auf 2,50 m Breite und gilt für den nicht ausgebauten Feld- und Waldweg. Ein Ausbau würde den Wechsel der Baulast zur Gemeinde hin bedeuten, was hiermit abgelehnt wird.

Im Besonderen weist die Gemeinde auch hier auf die Unterhalts- und Sicherungspflichten hin. Hierzu erklärt sich die GmbH nicht und ein stillschweigendes Überlassen zu Ungunsten der Gemeinde akzeptiert die Gemeinde nicht.

Immerhin verlaufen über diesen Weg zwei für die Region ja sogar international bedeutsame Fahrradwege (Tauern- und Mozart-Radweg). Ein zunehmender Verkehr an Kfz oder sogar Lkw für die Wartung und Versorgung des Kraftwerkes und des Wasserschlosses erhöht das Unfallrisiko. Die gewünschte Nutzung des Weges verändert auch den Charakter des bisherigen Forst- und Waldweges. Die Gemeinde bemüht sich, dieses innerhalb des Gemeindegebietes zu reduzieren (siehe Leader-Projekt) und wehrt sich gegen den zunehmenden Verkehr auf einem Weg, der der Erholung und den landwirtschaftlichen Betrieben dient.

4.) Gemeindliche Sparten

In dem betroffenen Weg befinden sich die Wasserversorgungsleitung und die Druckleitung für das Abwasser. Die Gemeinde muss eine Verlegung während der Bauphase als auch eine mögliche Verschlechterung während der Nutzung des Kraftwerkes ablehnen, sofern durch die GmbH, als auch deren rechtliche Nachfolger und Betreibergesellschaften keine vollständige Haftung für eventuell auftretende Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen erklärt werden. Inwiefern die Ver- und Entsorgungseinrichtungen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden,

wird durch die GmbH nicht nachgewiesen. Es ist jedoch die Verlegung geplant. Die Gemeinde lehnt Eingriffe in ihr Eigentum ohne notwendige Sicherheiten ab.

5.) Erholung – gemeindliche Bauleitplanung – Natureingriffe - Landschaftsbild

Die Gemeinde Schneizlreuth darf für sich feststellen, dass gerade das betroffene Areal als Erholungsgebiet wahrgenommen wird. Sowohl verlaufen hier bedeutende Fahrradwege, wie auch die Saalach als Freizeit- und Erholungsraum gerade wegen der Familientauglichkeit genutzt wird (siehe Stellungnahme des Motion Outdoor Center).

In diesem Bereich befinden sich drei Gaststätten. Die Aschauer-Klamm ist eine der besonderen Attraktionen des Berchtesgadener Landes und das Vorhaben der GmbH wirkt hier erheblich auf den Erholungswert ein. Während der mehrjährigen Bauphase erscheint eine Nutzung des bestehenden Weges ausgeschlossen.

Die GmbH klärt nicht auf, in welchem Umfang bauliche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die weitere geologische Erkundung entlang der Stollentrasse - sprich Bohrungen - zu ermöglichen. Wie sollen die notwendigen Fahrzeuge zum Transport der Bohrer in die Aschauer-Klamm gelangen? In welchem Umfang müssen Baustraßen angelegt werden, die die Nutzung des Areals einschränken, wenn nicht sogar ausschließen? Werden diese rückgebaut? Die Gemeinde befürchtet, dass ähnlich wie am Predigtstuhl erhebliche Eingriffe in die Natur stattfinden werden und dies in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet.

Die Gemeinde hat in dem bisher gültigen Flächennutzungsplan in diesem Areal keine Kraftwerksanlage vorgesehen. In der Planung für den zukünftigen Flächennutzungsplan ist eine solche Anlage ebenso nicht vorgesehen. Stattdessen werden weiterhin landwirtschaftliche Nutzung sowie Waldflächen ausgewiesen werden. Ein Kraftwerksgebäude mit 23m Höhe und 21m Breite ist ein schwerwiegender, sichtbarer Eingriff in die Landschaft. Dies lehnt die Gemeinde ab.

Der notwendige Lkw-Verkehr während der Bauphase, die aufgrund der optimistischen geologischen Aussagen der GmbH aber länger dauern wird, stellt eine erhebliche Belastung für die Bevölkerung als auch für die Erholung-Suchenden dar.

Die schon erhebliche Belastung durch den Pkw- und Lkw-Verkehr ist jetzt schon außergewöhnlich. Ein weiterer LKW-Verkehr belastet die Bevölkerung über Gebühr und wird ebenso negativ auf den Tourismus einwirken.

6.) FFH Gebiet - Wasserstandsbewertung

Jetzt schon steht fest, dass mit der Ausleitung eines großen Teiles des Saalachwassers und einer Restwasserführung die Saalach als FFH Gebiet verletzt wird. Dies ist aber nicht die einzige Verletzung bzw. Beeinträchtigung in ökologischer Hinsicht. Das Restwasser wird langsamer fließen als das bisherige Fließwasser und deswegen auch wärmer sein. Die Auswirkungen auf die Fische sind in der Stellungnahme des Herrn Stähler dargestellt, der sich die Gemeinde anschließt.

Hier verweist die Gemeinde auch auf den Hinweis des Herrn Dr. Michael Wittmann Seite 2 Abs. 1., wonach die GmbH das mittlere Niedrigwasser für die Bewertung heranzieht und die anderen Wasserstände ignoriert. (80%ige Bedeckung). Dabei wurde keine natürliche Beobachtung durchgeführt, sondern Berechnungen angewendet, um die Flächenbedeckung zu ermitteln.

Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass wir im klimatischen Umbruch leben. Hinsichtlich der Wasserstände werden Zahlen bis zum Jahre 2006 berücksichtigt. Warum werden keine aktuelleren Zahlen verwendet? Wieviel Restwasser muss in der Saalach verbleiben, sofern wie bisher geschehen die Ableitung des Abwassers aus der Kläranlage Unken abgelehnt wird? Hier muss nochmals auf die Wasserversorgung der Gemeinde hingewiesen werden.

In dem oben erwähnten Gutachten der GmbH zur Trinkwasserversorgung findet sich keine Aussage hierzu. Aus dem Verbleib des Abwassers in der Saalach kann durch die zu geringen Restwassermengen die Gefahr der Kontaminierung entstehen. Hierzu müssen überprüfbare Untersuchungen noch stattfinden.

Der Landschaftsrahmenplan des Alpenparks Berchtesgaden (S. 62 f.) verweist darauf, dass gemäß des Deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zukünftig die Niederschläge um bis zu 11% abnehmen werden (Sommer bis zu 39 % weniger, im Winter bis zu 24% mehr Wasserabfluss). Im Planungshinweis

(S. 63) wird dann gefordert: „Der Ausbau der Wasserkraft darf nicht zur Zerstörung der letzten noch naturnahen, frei fließenden Fließgewässer führen“!

Das geplante Projekt verstößt ebenso gegen den Landesentwicklungsplan.

7.) Private Trinkwasserbrunnen

Die privaten Trinkwasserversorgungen des Sichlerbauern, Daxbauern, Haiderhof und der Familie Mader, welche sich im Einzugsgebiet der Baumaßnahmen (Sichlerbauer-Wasserschloss) und in der Nähe der dann nur noch Restwasser führenden Saalach befinden, dürfen nicht Schaden nehmen: Dies weder in der Menge noch in der Qualität.

Gesicherte Aussagen hierzu fehlen. Mindestens für die Phase des Bauens ist eine Absenkung des Bergwasserspiegels zu befürchten.

8.) Saalach Resolution - Wirtschaftlichkeit

Die Gemeinde sieht in dem Projekt des Weiteren einen Verstoß gegen die Resolution der Anliegergemeinden der Saalach, demgemäß der natürliche Flusslauf erhalten und gefördert werden soll. Der betroffene Flussabschnitt ist der letzte noch einigermaßen Natürliche auf bayerischer Seite. Gleiches gilt für das Landesentwicklungsprogramm, demgemäß die Ökologie vor den wirtschaftlichen Interessen zu bewerten ist.

Es ergibt sich noch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit und dem für das Kraftwerk notwendige öffentliche Interesse. Die Gemeinde vermisst hierzu eine plausible Darlegung. Der Energieverbrauch für die Herstellung fehlt, die Behauptung, lediglich an nur 40 Tagen im Jahr das Kraftwerk nicht betreiben zu können, kann wegen des Klimawandels und der Bezugnahme auf Zahlen bis 2006 angezweifelt werden.

Eine Grundlastfähigkeit für die Zeiträume (Wintermonate) an denen Wind- und Sonnenkraft nicht oder in zu geringem Maß zur Verfügung stehen besitzt das Kraftwerk nicht, weil auch dann die Saalach Niedrigwasser führt.

Der wesentliche Vorteil der Wasserkraft an sich ist durch den Wildwassercharakter der Saalach nicht gegeben.

9.) Dolomit-Abbau

Es gibt in der Bevölkerung Annahmen, dass dem Dolomit-Abbau eine höhere Bedeutung zukommen könnte, als von den Vertretern der GmbH dargestellt. So wäre aber ein Wasserrechtsverfahren das Falsche.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung könnte die Bedenken ausräumen bzw. müsste auch den Energiegewinn in das Verhältnis zum Aufwand betrachten.

10.) Rückbauverpflichtung

Ein etwaiger Rückbau müsste hier auch mit einbezogen sein. Hinsichtlich eines solchen muss die Gemeinde erklären, dass sie von Gefahren und Kosten freigestellt sein möchte. Auch hierzu fehlen Erklärungen, bzw. rechtliche Aufklärung. Eine etwaige Haftung der Gemeinde für die baulichen Anlagen des Projektes lehnt die Gemeinde ab, fürchtet aber, dass per Gesetz diese gegeben sein könnte. Gleiches gilt für Schäden, die durch Setzungen oder Einstürze verursacht werden.

11.) Arbeitsplätze – Gewerbesteuer – gemeindlicher Nutzen

Die Gemeinde hat auch keinen unmittelbaren Nutzen. Die durch die Betreiber angeführten Argumente zählen nicht oder nur zeitlich begrenzt für die Bauphase. Es werden keine dauerhaften Arbeitsplätze in der Gemeinde entstehen. (Stellungnahme der Regierung von Oberbayern) und die Erklärung zu den vermeintlich zu erwartenden Gewerbesteuereinnahmen sind nicht belegt.

12.) Umwelteinwirkungen - Naturschutz

Die Gemeinde kann die Behauptungen der GmbH zu den Belangen der Umwelt wie auch schon oben zu Teilen dargestellt nicht nachvollziehen. Wie allein die Eingriffe für die Baustelleneinrichtung ausgeglichen werden sollen, wie vor Ort vernichtete Pflanzenarten sich wieder ausbreiten sollen, wird nicht beschrieben.

13.) Retentionsfläche der Saalach

Die Vernichtung von Retentionsfläche durch die Lagerung des Abraummateriales zum einen und einer möglicherweise erhöhten Zufahrt entlang des Uferbereiches entlang der Saalach zum anderen akzeptiert die Gemeinde nicht, weil dies die Hochwasserbedrohung für die Bevölkerung in der Fronau erhöht.

Das WWA hatte im Übrigen in der Vergangenheit die Erstellung eines Weges entlang der Saalach abgelehnt.

14.) Koordinierung Land Salzburg – Freistaat Bayern

Die Gemeinde sieht es als erforderlich an, dass die Genehmigung des Vorhabens zwischen den Behörden des Freistaates Bayern und des Landes Salzburgs koordiniert wird. Ein möglicher Verlust von Informationen aufgrund einer zeitlich unterschiedlichen Vorlage derselben und die Nichtberücksichtigung der Situation jenseits der Grenze (auf beiden Seiten) wird der Bedeutung des Projektes nicht gerecht.

So geht die GmbH z.B. in ihrem Antrag an das Land Salzburg anscheinend davon aus, dass der Reinhaltverband das Ableiten der Abwässer aus der Kläranlage Unken in den Triebwerksstollen genehmigen wird (siehe 7. des Schreibens der Rechtsanwaltskanzlei NHP an das Land Salzburg). Seit November 2018 liegt hierzu ein gegenteiliger Beschluss des Reinhaltverbandes vor.

Ob die Landesregierung diesen Informationsstand besitzt ist nicht gewiss. Gegebenenfalls muss vor einer etwaigen Genehmigung ein Staatsvertrag geschlossen werden.

15.) B21 - Unfallschwerpunkt

Die Gemeinde fordert, dass die Zufahrt der „Baustraße“ zur B21 detailliert dargestellt wird. Sie befürchtet, dass hier ein Unfallschwerpunkt entstehen wird.

16.) Erdverkabelung

Die Gemeinde besteht darauf, dass die Stromableitung nur als Erdkabel verlegt/errichtet werden darf. Ein Leben unter der Hochspannungsleitung kommt nicht in Betracht.

17.) Brandschutz - Löschwasserversorgung

Abschließend muss die Gemeinde darauf hinweisen, dass für die Löschwasserversorgung der Anwesen an dem dann dauerhaft niedrigwasserführenden Saalach-Abschnitt sechs Entnahmestellen wegfallen.

Auch der Ortsteil Ulrichsholz verliert durch den Wegfall einer Löschwasserentnahmestelle seine gesicherte Löschwasserversorgung. Die in der Bundesstraße befindliche neu errichtete Verrohrung wird dann nicht mehr nutzbar sein.

Dies kann ohne eine Ersatzgestaltung nicht akzeptiert werden. Gerade in diesem Bereich benötigen unsere Feuerwehren die Saalach als Bezugsquelle für Löschwasser, um einen bestmöglichen Schutz für die Bevölkerung gewährleisten zu können.

Die Gemeinde verweist hier auf die Stellungnahme des Ersten Kommandanten Herrn A. Rohrbacher und sieht durch den Wegfall der Löschstellen einen Widerspruch zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Bürgermeister Simon stellt den Antrag auf Annahme von Wortmeldungen der zahlreich erschienenen Bürgerinnen und Bürger sowie Zuhörer der Sitzung.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Gemeinderat Christian Bauregger:

Herrn Bauregger erscheint wichtig, dass hier der Charakter der Saalach als Wildwasser herausgestellt werden sollte. Hier sollte der Hinweis bezüglich Wildwasserfluss klar in die Stellungnahme einbezogen werden.

Bezüglich der Energieableitung sollte in der Stellungnahme dies nur mittels Erdverkabelung festgelegt werden.

Gemeinderat Hermann Wellinger:

Hier sollte noch verstärkt die durch die Baumaßnahme resultierende Abwärtung des bestehenden Fahrradweges aufgenommen werden.

Gemeinderat Stephan Häusl:

Er weist darauf hin, dass im Zuge der ehemaligen Kanalverlegung im Bereich der Glogau einer Radwegsverlegung mit Erhöhung wie nun geplant vom WWA keine Genehmigung erteilt wurde.

Bürger Rainer Hofmann:

Herr Hofmann weist nochmals auf die Schutzbedürftigkeit privater Wasserversorgungen hin. Er gibt auch den Hinweis, dass der betroffene Teil der Saalach wie Baustelle in der sog. Randzone des Nationalparks liegt und im sog. BGL Rahmenplan dies als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Seines Wissens ist dies auch ein Kulturerbe.

Bürgerin Bichler:

Hier sind die Anwohner der Gemeindeteile schon an Ihrer Belastungsgrenze. Hervorgerufen durch das Verkehrsaufkommen des kleinen deutschen Ecks, des Transitverkehrs, des Abbaugebietes Fa. Schöndorfer, des Kieswerks Antretter, der Wehrerprobungsstelle Oberjettenberg usw usw.....hier ist die Grenze erreicht.

Bürger Dr. Radinger:

Hier sollte die Belastungen des notwendigen Straßenverkehrs besser geprüft werden (Hinweis: Gewichtsbeschränkung Schwerlastverkehr über die Loider Brücke).

Er weist noch auf die weitere Belastung des durch die geplante Beruhigung der Thumseestrecke entstehende erhöhte Verkehrsaufkommen auf der B 21 hin.

Hier wird der Fremdenverkehr über die Bauphase hinaus stark gefährdet durch Baustellen, Baustellenverkehr etc.

Weiter weist Herr Radinger auf die Europäischen Wasserrechts-Richtlinie hin, wonach eine Verschlechterung der Wasserqualitäten durch Baumaßnahmen streng untersagt ist.

Der Landesentwicklungsplan LEP weist unter Wasserkraft darauf hin nur Wasserkraftwerke genehmigungsfähig zu halten, die entweder schon bestehende Anlagen in Stand setzen oder für eine Flussregulierung notwendig sind.

Dies sei bei einem geplanten Neubau in Schneizlreuth nicht gegeben.

Bürger Hubert Loider:

Herr Loider weist auf die Gefahr hin, dass ein Anstieg der Verkehrsbelastung über den Weinkaser stark zunimmt. Hier wird die Haupt-Abfuhrstrecke der Baumaßnahme zu erwarten sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Stellungnahme mit der Ergänzung der Beratungspunkte dem Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 04

Gegenstand und Inhalt:

**Bauantrag -Freisteller-
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage
Bauort: Ortsteil Fronau -neues Baugebiet-**

Sachverhalt:

Antrag auf Genehmigungsfreistellung für o. g. Bauvorhaben;

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 310/4, Gemarkung Ristfeucht soll ein Einfamilienhaus mit Garage errichtet werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „für das Teilbaugebiet Fronau“ und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Bei einem Antrag auf Freistellung hat die Gemeinde keine Prüfpflicht der Antragsunterlagen. Für die Einhaltung der Festsetzungen haften der Planer und der Bauherr. Von Seiten der Verwaltung werden die Festsetzungen nur überschlägig geprüft, eine detaillierte

Überrechnung der GRZ, GFZ, Aufschüttungen etc. erfolgt nicht. Diesen Hinweis erhält der Bauherr in seinem Anschreiben zur Genehmigungsfreistellung.

Einen Freistellungsantrag kann laut Geschäftsordnung der 1. Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung behandeln. Bei dieser Verfahrensweise wird der Antrag in der nächsten Gemeinderatssitzung nur bekannt gegeben.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen, sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten. Die Grundflächenzahl (GRZ) sowie Geschoßflächenzahl (GFZ) werden nicht überschritten. Das Bauvorhaben liegt innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Der Antrag kann im Freistellungsverfahren behandelt werden. Das Vorhaben benötigt keine Befreiungen. Die Gemeinde verzichtet auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens.

Der Gemeinderat wird über die Freistellung informiert.

Abstimmung:	Anwesend: 12	ohne Abstimmung
-------------	--------------	-----------------

Tagesordnungspunkt: 05

Gegenstand und Inhalt:

Bauantrag

Nutzungsänderung eines Gartenhauses in eine Ferienwohnung

Bauort: Ortsteil Weißbach a.d.A., Harbachweg 11;

Sachverhalt:

Am 07.10.2019 wurde in der Gemeindeverwaltung der o.g. Bauantrag vorgelegt.

Bei einer Baukontrolle durch das Landratsamt wurde festgestellt, dass sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 86, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße, Harbachweg 11 im bestehenden Gartenhaus eine Übernachtungsmöglichkeit für Feriengäste geschaffen wurde.

Das Gebäude wurde mit Bescheid vom 06.12.1990 durch das Landratsamt als Gartenhaus mit Holzlege genehmigt. In die ehemalige Holzlege wurde mittlerweile laut Baukontrolle ein Schlafzimmer mit Dusche und WC eingebaut.

Im Rahmen der Prüfung wurde nun festgestellt, dass die erfolgte Nutzungsänderung der baulichen Anlage genehmigungspflichtig ist (Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung).

Nach Feststellung hat nun der Bauherr einen Antrag auf Nutzungsänderung des bestehenden Gartenhauses in eine Ferienwohnung beantragt.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Seine Beurteilung unterliegt dem § 35 BauGB.

Mit Schreiben vom 02.05.2019 sieht das Landratsamt die Nutzungsänderung nicht genehmigungsfähig (Art. 59 BayBO). Die bauliche Anlage befindet sich im Außenbereich. Regelmäßig zulässig sind dort nur sog. privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB.

Bei der vorgelegten Nutzungsänderung handelt es sich laut Landratsamt um kein privilegiertes Vorhaben.

Demnach handelt es sich um ein sog. sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB. Hier sind Vorhaben nur genehmigungsfähig, wenn sie keine öffentlichen Belange beeinträchtigen.

Das Vorhaben widerspricht derzeit den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Weißbach a.d.Alpenstraße.

Des Weiteren befürchtet das Landratsamt die Entstehung einer Splittersiedlung mit fortschreitender Zersiedlung wegen einer mehr oder weniger willkürlichen und zusammenhanglosen Verteilung der Inanspruchnahme des Außenbereichs.

Wie bekannt befindet sich die Gemeinde derzeit im Planungsprozess der Aufstellungen eines neuen Flächennutzungsplanes. Die Bindung bzw. Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch

Widerspruch zum Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1958 hält die Gemeinde für fragwürdig. Dies entspricht nicht den aktuellen planerischen Vorstellungen der Gemeinde.

Des Weiteren sieht die Gemeinde hier bei dem schon genehmigten und gebauten Gebäude keine Gefahr der Splittersiedlung wie oben erwähnt.

Die Gemeinde möchte in Anpassung an die Veränderungen der Zeit, die beantragte Erweiterung des landwirtschaftlichen Gewerbebetriebes mit einer Vermietung „Urlaub auf dem Bauernhof“ unterstützen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Gartenhauses in eine Ferienwohnung, auf dem Grundstück Fl. Nr. 86, Gemarkung Weißbach a. d. Alpenstraße, das Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Nutzungsänderung mit der gemeindlichen Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 12	dafür: 11	dagegen: 0
Eine Enthaltung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO)			

Tagesordnungspunkt: 06

Gegenstand und Inhalt:

Bauvoranfrage

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

**Bauort: Ortsteil Unterjettenberg, Hausnummer 46
(Hinteranlieger)**

Sachverhalt:

Am 23.10.2019 wurde in der Gemeindeverwaltung der o.g. Antrag auf Vorbescheid vorgelegt.

Der Bauherr möchte auf dem Grundstück Fl.Nr. 156/3, Gemarkung Jettenberg im Ortsteil Unterjettenberg im hinteren Bereich des mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücksteiles einen Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Doppelgaragen als Nebengebäude errichten.

Das Bauvorhaben liegt knapp außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Unterjettenberg.

Es handelt sich bei der zu überbauenden Fläche um eines nach Süden ansteigendes Hanggrundstückes. Das Grundstück soll aufgeteilt werden. Die Stellplätze für beide Wohngebäude sollen durch eine gemeinsame Zufahrt (Eintragung einer Dienstbarkeit) sichergestellt werden.

Das Einfamilienhaus soll ein reines, zweigeschössiges Wohngebäude mit Keller werden, das sich an First- und Traufhöhe, sowie Grundfläche an die umgebende Bebauung anpasst und einfügt.

Das Haus soll in den bestehenden Hang integriert werden mit Ausrichtung nach Norden, sodass sich das Gebäude gut in das Ortsbild einfügt. Die erforderlichen Abstandsflächen können auf dem Baugrundstück eingehalten werden.

Die Erschließung des Grundstücks würde über Norden neben der Garage des Bestandsgebäudes ausgeführt werden.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 156/3 befindet sich derzeit der Aushub des Bestandsgebäudes. Es ist geplant diesen vollumfassend abzutragen, sodass sich ein Höhenunterschied von ca. 30 cm zwischen dem Bestandsgebäude und dem geplanten Einfamilienhaus ergibt.

Die Anpassung an die Bestandshöhen würde mit Natursteinmauerwerk ausgeführt werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Da sich ein großer Teil des bestehenden Grundstückes Fl.Nr. 156/3, Gemarkung Jettenberg nicht im Bereich des Bebauungsplans / Baulinienplanes befindet sollte hier im Wege einer

Ortsabrundung bzw. Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Bebaubarkeit erreicht werden.

Folgende Fragen sollen durch den Vorbescheid geklärt werden:

- Kann der bestehende Bebauungsplan als Ortsabrundung erweitert werden?
- Kann nach Teilung der Grundstücke und Zukauf von Flächen das geplante Einfamilienhaus errichtet werden?
- Darf der Neubau mit 2 Vollgeschossen und einer seitlichen Wandhöhe von max. 6 Metern ab OK FFB errichtet werden?
- Kann der Neubau mit einer Dachneigung als Satteldach analog zur umliegenden Bebauung errichtet werden?
- Kann die geplante Doppelgarage mit angrenzender Doppelgarage und Geräteraum für beide Grundstücke in Größe 19,50 m x 7,5 m errichtet werden?
- Kann die Zufahrt für den Neubau an der Nordseite des bestehenden Hauses vorbeigeführt werden?
- Kann eine gemeinsame Zufahrt und Gebäudeerschließung für beide Gebäude erstellt werden?

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Bauvorantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 156/6, Gemarkung Jettenberg, im Ortsteil Unterjettenberg das Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Vorbescheid, mit der gemeindlichen Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 12	dafür: 11	dagegen: 0
Eine Enthaltung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO)			

Gegenstand und Inhalt: **Breitbandausbau Jochberg**
Informationen zum Ausbau

Herr Peter Heider, Beratungsfirma TecostrA informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand im Breitbandausbauverfahren im Ortsteil Jochberg mittels eines Vortrages per Beamer.

Die Gemeinde hat sich mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.2019 für den Einstieg in das Förderverfahren eines Breitbandausbaus im Ortsteil Jochberg entschieden.

Nach der Markterkundung wurde nun ein Auswahlverfahren durch die Verwaltung durchgeführt. Das Ergebnis liegt nun vor.

Insgesamt sind 18 Haushalte bzw. Anwesen zu versorgen.

Nach Ausschreibung liegt nun 1 Angebot vor, dass nach durchgeführter Plausibilitätsprüfung durch das Amt für Breitbandausbau wertbar ist.

Das Angebot beinhaltet den FTTH Ausbau (Glasfaser bis Haus) über eine Richtfunkantenne, die am Parkplatz (Jochberg 70) installiert werden würde.

Die Richtfunkantenne wäre auf einem Mast mit 6 m über Flur mit Free Wifi im Parkplatzbereich zu installieren.

Von dort per Richtfunk zum Predigtstuhl und weiter über eine 2-Wege-Anbindung zum Rechenzentrum Salzburg, sowie als Backup über Ainring nach Freilassing.

Der weitere Verlauf zu den Gebäuden verläuft unterirdisch per Glasfaser. Während der Tiefbaumaßnahme wäre jeder Gebäudeanschluss kostenlos, ein späterer Anschluss pauschal mit 750 € zu berechnen.

Die Preise für Privatkunden liegen bei monatlich 34,90 € (50.000 kBit) bis 119,90 € (1.000.000 kBit). Einmalige Anschlussgebühr ist bei 200,00 €.

Nun ist die Gemeinde gefordert, die Vergabe zu beschliessen und den Förderbescheid abzuwarten.

Nach Förderbescheid liegt die Realisierungszeit bei ca. 14 Monaten.

Bürgermeister Simon stellt den Antrag auf Annahme von Wortmeldungen der zahlreich erschienenen Bürgerinnen und Bürger sowie Zuhörer der Sitzung.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Folgende Fragen der Bürger wurden behandelt:

Wie hoch sind die Preise für Gewerbetreibende?

Laut Herrn Heider werden bei so kleinen Gewerben wie vorhanden die Privatpreise relevant sein. Anschluss als Privater. 3 Telefonnummern sind laut Anbieter Pro Anschluss dabei.

Ist eine IP Adresse bei Richtfunk nach Salzburg zu erwarten. Hier gibt es Nachteile bei z.B. Uploads?

Laut Anbieter ist eine österreichische IP-Adresse zu erwarten.

Was ist mit den alten Verträgen (ISDN Telekom)?

Laut Gemeinderat Steyerer muss hier bei der Telekom nachgefragt werden ob in diesem Falle mit einer Verlängerung der ISDN-Versorgung zu rechnen ist und der Abschalttermin noch verschoben wird.

Bleiben die angebotenen Preise auch bei nur einem Anschließer?

Laut Herrn Heider sieht der Auftrag immer eine komplette Verlegung zu den angebotenen Preise, ungeachtet der Anzahl der Vertragnehmer vor.

Tagesordnungspunkt: 08

Gegenstand und Inhalt:

Baugebiet Fronau

**Feststellung der endgültigen Herstellung der
Straßen-Erschließung**

-Erhebung eines Erschließungsbeitrages-

Sachverhalt:

Die Baumaßnahme Ortsstraße Fronau ist abgeschlossen. Die Gemeinde ist Eigentümer der Straßengrundstücke (Fl.Nr. 312/16 und Fl.Nr. 310/6. Die letzte Unternehmerrechnung ist eingegangen und wurde vom Ing. Büro Dippold & Gerold geprüft.

Die Stichstraße Fronau wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 10.9.2019 ohne Namen zur Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung gewidmet.

Damit sind die Grundlagen vorhanden, die Kosten der Baumaßnahme auf die Anlieger nach dem Erschließungsbeitragsrecht umzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Stichstraße in der Fronau nach Abnahme durch das Ing. Büro Dippold & Gerold erstmalig endgültig hergestellt und gewidmet ist.

Die Kosten für diese Baumaßnahme sind nach Abzug des Eigenanteils von 10 v. H. auf die anliegenden Grundstücke entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung umzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 11	Dagegen: 1
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 09

Gegenstand und Inhalt:	Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH Bilanz 2018 -Genehmigung des Jahresabschlusses 2018-
-------------------------------	---

Sachverhalt:

Die Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH (AWS GmbH) ist eine 100%ige Eigengesellschaft der Gemeinde Schneizlreuth.

Die Gesellschaft dient der Abwasserentsorgung von Schneizlreuth an den Reinhaltverband Pinzgauer Saalachtal, der in Unken (Österreich) eine Kläranlage betreibt.

Die Geschäftsführung ist derzeit auf den Geschäftsleiter der Gemeinde, Herrn Michael Faber delegiert.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Nach österreichischen Bilanzierungsvorschriften ist der Jahresabschluss offenzulegen.

In diesem Rahmen ist auch die Ergebnisverwertung (Gewinn bzw. Verlust) zu bestimmen und die Geschäftsführung zu entlasten.

Der Gemeinderat tagt in diesem Tagesordnungspunkt als Eigentümerversorger der AWS-GmbH.

Beschluss:a) Beschlussfassung

Der Art der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege gemäß § 34 Abs.2 GmbHG wird zugestimmt.

b) Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Der Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Schneizlreuth, erstellt von zobl.bauer.Pinzgau, der allen Gesellschaftern gleichzeitig zugeht, wird genehmigt und gilt damit als festgestellt.

c) Verwendung des Bilanzergebnisses 2018

Der Bilanzgewinn/-verlust 2018 von EUR 17.517,53 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

d) Entlastung der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Gegenstand und Inhalt: **Fahrradweg Weißbach a.d.A. – Inzell**
Zustimmung zur Asphaltierung durch das
Straßenbauamt

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den aktuellen Sachstand bezüglich des Rad- und Fußweges zwischen Weißbach a.d.A. und Inzell (Soleleitungsweg).

Laut Aussage des Straßenbauamtes, möchte dieses den geplanten Fahrradweg durchasphaltieren. Grundsätzlich hat dies der Bürgermeister abgelehnt damit, dass voraussichtlich Problemen mit der unteren Naturschutzbehörde entstehen.

Allerdings sind hier noch 2 Probleme vorhanden. Zum einen das Steinschlagrisiko sowie den Planungskosten.

Nach Aussage würde bei einer Asphaltierung das Straßenbauamt auch die Kosten für den Steinschlagschutz übernehmen.

Das Straßenbauamt benötigt nun „grünes Licht“ zur geplanten Asphaltierung um mit dem Ausbau des Geh- und Radweges noch im Frühjahr 2020 beginnen zu können.

Insgesamt sind beim Straßenbauamt für die Baumaßnahme 0,95 Mio Euro bereitgestellt (0,65 Mio 2020 / 0,30 Mio 2021).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt dem Ausbau des Geh- und Radweges zwischen Inzell und Weißbach a.d.Alpenstraße mit einer Asphaltdecke durch das Straßenbauamt zuzustimmen.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Gegenstand und Inhalt: Öffentliche BekanntmachungenLeader Projekt „unteres Saalachtal“

Bürgermeister Simon informiert den Gemeinderat über die letzte Besprechung des Leader-Projektes „Verkehrsentflechtung unteres Saalachtal“ vom 18.10.2019 in der Gemeinde Unken.

Hier wurde u.a. die Querungsmöglichkeit B 21 in Höhe Gasthaus Schneizlreuth besprochen.

Das Straßenbauamt spricht sich hier für eine Unterführung als einzig verkehrssichere Querungsmöglichkeit, unter Mitwirkung des Straßenbauamtes als Baulastträger aus. Allerdings ist hier neben einer gemeindlichen Zustimmung auch die Zustimmung des Grundeigentümers notwendig.

Laut Straßenbauamt, Herrn Rehm gibt es derzeit eine Vorüberlegung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung B 305/ B 21.

Bei einer Führung des Tauernradweges ab Grenze auf deutscher Seite stellt sich die Aufgabe einer Anbindung der Ausflugsstätte Haiderhof.

Hierzu werden 2 Standorte für eine Rad- und Fußbrücke über die Saalach geprüft (oberhalb/unterhalb der Aschauerbach-Einmündung).

Gemeindliche Baumschau

Anlässlich der Verkehrssicherungspflicht wurde wie beschlossen eine fachmännische Kontrolle von Bäumen an ausgewählten öffentlichen Wegen und Straßen durchgeführt.

Die Baumkontrolle wurde durch einen staatlich geprüften Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung im September durchgeführt.

Es wurden insgesamt 921 Bäume rot markiert die in hoher Priorität gefällt werden müssen, sowie 73 Totholzentfernungen blau gekennzeichnet.

Die einzelnen Grundbesitzer wurden durch die Gemeindeverwaltung angeschrieben und mit einer Terminfestsetzung bis zum 30.11.2019 belegt.

Lärmschutzmaßnahme Ortsteil Unterjettenberg

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand bezüglich der Lärmschutzmaßnahme.

Die Gemeinde hat nun die 10.000 € für die vorbereitenden Maßnahmen einer Lärmschutzbrüstung auf der Schwarzbachbrücke übernommen.

Der Ausbau heuer für die Linksabbiegespur wurde aufgrund eines zu hohen Angebotspreises auf nächstes Jahr und einer neuen Ausschreibung verschoben.

Der geplante Lärmschutzwall der im Zuge des Baues der Linksabbiegespur errichtet wird, wird demnach im Jahr 2020 erstellt.

Tagesordnungspunkt: 12

Gegenstand und Inhalt:

Öffentliche Anfragen

Gemeinderat Hermann Pichler:

Gemeinderat Pichler fragt an, ob durch die Gemeinde evtl. eine öffentliche Begehung des neuen Rettungstollens beim Wendelbergtunnel veranlasst werden kann.

Die Gemeinderäte zeigten sich hier sehr interessiert.

Die öffentliche Sitzung endete um 21.03 Uhr.

Für die Richtigkeit der Niederschrift, 31.10.2019

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Michael Faber
Schriftführer